

**Dr. Johannes Ditz**  
**Wirtschaftsminister**

Wien, am 9. Mai 1995  
GZ: 10.101/110-Pr/10a/95

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER

Parlament  
1017 W i e n

**XIX. GP.-NR**  
750 /AB  
1995 -05- 12

ZU 757 /B

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 757/J betreffend Müllverbrennung in Radenthein, welche die Abgeordneten Mag. Haupt und Haigermoser am 17. März 1995 an mich richteten, stelle ich fest:

Punkte 1, 2 und 5 der Anfrage:

Wurde für die Änderung der Anlage eine forstrechtliche Bewilligung gemäß den Bestimmungen des § 49 ForstG. eingeholt?

Wenn nein, aufgrund welcher rechtlichen Bestimmungen konnte von der Erteilung einer forstrechtlichen Genehmigung trotz Vorliegens eines Schutzwaldsanierungskonzeptes abgesehen werden?

Wie läßt sich die Genehmigung für den Probetrieb damit vereinbaren, daß in unmittelbarer Nähe ein Schutzwaldgebiet gemäß § 21 ForstG. vorhanden ist?

Dr. Johannes Ditz  
Wirtschaftsminister

- 2 -

**Antwort:**

Nach Auskunft der Bezirksforstinspektion Spittal an der Drau bestehen in der Umgebung der Drehrohrofenanlagen des Magnesitwerkes in Radenthein keine Bannwälder. Von sechs Grundeigentümern seien Feststellungsverfahren hinsichtlich Schutzwälder beantragt worden. Über die Anträge sei jedoch noch nicht entschieden worden. Demnach war gemäß § 50 Abs.2 des Forstgesetzes 1975 keine gesonderte Bewilligung nach § 49 dieses Gesetzes einzuholen.

**Punkte 3 und 4 der Anfrage:**

Welche konkreten Auswirkungen der Anlage sollen im Rahmen des Probetriebes festgestellt werden?

Welche zusätzlichen Auflagen sind nach Beendigung des Probebetriebes für die endgültige Anlage zu erwarten?

**Antwort:**

Im Rahmen des Probetriebes soll durch - soweit technisch möglich - kontinuierliche, ansonsten periodische Messungen das Schadstoffspektrum in der Abgasemission qualitativ und quantitativ ermittelt werden, um festzustellen, ob und allenfalls welche zusätzlichen Auflagen für den Dauerbetrieb erforderlich sind. Eine solche Beurteilung ist erst nach dem Vorliegen der Meßergebnisse möglich.

**Punkte 6 und 7 der Anfrage:**

Ist auszuschließen, daß nach Inbetriebnahme der Anlage  $\text{NO}_x$ - und  $\text{SO}_2$ -Schadstoffemissionen noch weiter steigen, obwohl die Grenzwerte der 2. Verordnung gegen forstschädliche Luftverunreinigung bereits jetzt überschritten werden?

Dr. Johannes Ditz  
Wirtschaftsminister

- 3 -

Wenn nein, werden Sie angesichts dieses Umstandes im Rahmen des Probetriebes zusätzliche Auflagen fordern?

Antwort:

Durch die Inbetriebnahme der geänderten Bergbauanlage sind signifikante Steigerungen der  $\text{NO}_x$ - und  $\text{SO}_2$ -Schadstoffemissionen nicht anzunehmen. Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß durch die in den letzten Jahren vorgenommenen technischen Verbesserungen die Emissionen an forstschädlichen Verunreinigungen aus dem Werk Radenthein drastisch reduziert worden sind, sodaß die bescheidenmäßig festgelegten Grenzwerte weit unterschritten werden. Laut Gutachten des beigezogenen lufthygienischen Sachverständigen ergaben sich bei den klassischen Luftschadstoffen  $\text{SO}_2$  und Schwebstaub im Zeitraum 1993/1994 keine nennenswerten Konzentrationen. Die Richtwerte der Österreichischen Akademie der Wissenschaften zum Schutz des Menschen wurden eingehalten, jene zum Schutz der Vegetation nur an wenigen Tagen pro Jahr überschritten (0 bis 7 Tage bei 517 Meßtagen). Die gemessenen Immissionswerte betragen 1994 im Durchschnitt der Tagesmittelwerte bei  $\text{SO}_2$   $0,00675 \text{ mg/m}^3$  (Meßstelle Evangelische Kirche) bzw.  $0,01408 \text{ mg/m}^3$  (Meßstelle Erdmannsiedlung) und bei Schwebstaub  $0,0315 \text{ mg/m}^3$  (Meßstelle Evangelische Kirche) bzw.  $0,02792 \text{ mg/m}^3$  (Meßstelle Erdmannsiedlung). Sie liegen unter den in der Zweiten Verordnung gegen forstschädliche Luftverunreinigungen, BGBl.Nr. 199/1984, festgelegten Immissionsgrenzwerten.

